



- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Kommunale Entwicklungsplanung
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Vorhaben:

Projekt-Nr.: **1.47.172, 1.47.172.1**

Projekt: **Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
für „PV-Anlage Fl.Nr. 562 Gem. Wonfurt“ mit paralleler
7. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Gemeinde:

Wonfurt

Landkreis:

Haßberge

Vorhabensträger:

GUT Haßberge mbH

Anschrift:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Telefon:
(0 92 61) 60 62-0

E-Mail:
info@ivs-kronach.de

Web:
www.ivs-kronach.de

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Inhaltsverzeichnis

1. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde	2
2. Regionaler Planungsverband Main-Rhön	5
3. Bayerischer BauernVerband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken	8
4. Landratsamt Haßberge	9
4.1. Sachgebiet Wasserrecht	9
4.2. Sachgebiet Naturschutz	10
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schweinfurt	12

1. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde

Stellungnahme vom 09. April 2025, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 7,17 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen GUT Haßberge mbH plant, im östlichen Gemeindegebiet, ca. 350m südlich dem Ortsteil Hainert, Gemeinde Knetzgau, auf dem Fl.Nr. 562 der Gemarkung Wonfurt, die Errichtung von FF-PVA. Die Energieeinspeisung erfolgt in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH. Die Regelung der Netzeinspeisung findet in einem gesonderten Verfahren statt. Der Anlagenbetreiber hat in eigener Verantwortung eine Kabelverlegung zu realisieren.

Die Anlage bringt im Idealfall eine installierte Leistung von 7 Megawattpeak, und damit jährliche Stromerträge von rund 7.700.000 kWh

Aktuell werden die Flächen ackerbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Im Rahmen der derzeit im Verfahren befindlichen 7. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca.

4.718 m² ha erbracht. Es wurde eine Rückbauverpflichtung mit landwirtschaftlicher Nachfolgenutzung festgesetzt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLpG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLpG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen).

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß Ziel 6.2.1 LEP sind Erneuerbare Energien zudem dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten

und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Landschaftsbild

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (Grundsatz 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (Grundsatz 6.2.3 LEP). Auch im Regionalplan wird gemäß Grundsatz B VII 5.1.2 darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten ist, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. Denkmale sind von der Planung nicht betroffen.

Eine Vorbelastung im Sinne von 6.2.3 LEP liegt am hiesigen Planstandort nur bedingt in Form einer ca. 150m südlich gelegenen 110-kV-Freileitung vor. Insofern ist der Aspekt einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wesentlich.

Die Anlage befindet sich in einer weitestgehend ausgeräumten, landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft. Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015) liegt der Standort im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Hügelland südlich des Mains“ mit überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart (Stufe 2) und geringer Erholungseignung (Stufe 1). Das Plangebiet liegt hinter einem Höhenrücken und fällt von 271 Metern ü. NN. im Nordosten auf 249 Meter ü. NN. in südwestlicher Richtung ab. Dadurch ist die Anlage zur ca. 350m nördlich gelegenen Ortschaft Hainert abgeschirmt. Dieser positive Effekt wird durch eine im Norden der Anlage geplante Strauchhecke noch verstärkt. Im Westen ist ebenfalls eine Eingrünung geplant, wodurch die Planung auch dem FNP entspricht („Entwicklungsgebot“, § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Dadurch wird auch der westlich verlaufende örtliche Wanderweg „Schwarz auf Gelb K3“ der Gemeinde Knetzgau abgeschirmt. Die Fernwirkung zum 1 km südöstlich gelegenen Westheim ist durch die günstige Topographie ebenfalls gemindert.

Insofern werden die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als auch der Erholungsfunktion (Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 und Ziel B III 2.1 RP3) aus raumordnerischer Sicht als vertretbar erachtet. Damit entspricht die Anlage auch den Kriterium „Erhalt des Landschaftsbildes“, das im Standortkonzept zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Wonfurt hervorgehoben wird.

2.2. Landwirtschaft

Im Plangebiet liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer für den Landkreis überdurchschnittliche Bodengüte (Ackerzahl > 41) vor. Gemäß dem Grundsatz 5.4.1 LEP und Ziel BIII 1.3 RP3 kommt dem Erhalt hochwertiger Böden auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung zu. Sie sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Deshalb ist der Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) eine besondere Bedeutung einzuräumen.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien (insb. Ziel 6.2.1 LEP: Ausbau erneuerbarer Energien) grundsätzlich Rechnung. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanentwürfe, sofern die Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besondere Berücksichtigung findet.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

2. Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Stellungnahme vom 11. April 2025, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

mit den vorliegenden Bauleitplanvorentwürfen wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 7,17 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Unternehmen GUT Haßberge mbH plant, im östlichen Gemeindegebiet, ca. 350m südlich dem Ortsteil Hainert, Gemeinde Knetzgau, auf dem Fl.Nr. 562 der Gemarkung Wonfurt, die Errichtung von FF-PVA. Die Energieeinspeisung erfolgt in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH. Die Regelung der Netzeinspeisung findet in einem gesonderten Verfahren statt. Der Anlagenbetreiber hat in eigener Verantwortung eine Kabelverlegung zu realisieren. Die Anlage bringt im Idealfall eine installierte Leistung von 7 Megawattpeak, und damit jährliche Stromerträge von rund 7.700.000 kWh. Aktuell werden die Flächen ackerbaulich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Im Rahmen der derzeit im Verfahren befindlichen 7. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 4.718 m² ha erbracht. Es wurde eine Rückbauverpflichtung mit landwirtschaftlicher Nachfolgenutzung festgesetzt.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung

zu berücksichtigen (Art. 3 BayLpG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen).

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß Ziel 6.2.1 LEP sind Erneuerbare Energien zudem dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (Agri-PV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1. Landschaftsbild

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (Grundsatz 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (Grundsatz 6.2.3 LEP). Auch im Regionalplan wird gemäß Grundsatz B VII 5.1.2 darauf hingewiesen, dass bei der

...

Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten ist, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmalen vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. Denkmale sind von der Planung nicht betroffen.

Eine Vorbelastung im Sinne von 6.2.3 LEP liegt am hiesigen Planstandort nur bedingt in Form einer ca. 150m südlich gelegenen 110-kV-Freileitung vor. Insofern ist der Aspekt einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wesentlich.

Die Anlage befindet sich in einer weitestgehend ausgeräumten, landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft. Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015) liegt der Standort im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Hügelland südlich des Mains“ mit überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart (Stufe 2) und geringer Erholungseignung (Stufe 1). Das Plangebiet liegt hinter einem Höhenrücken und fällt von 271 Metern ü. NN. im Nordosten auf 249 Meter ü. NN. in südwestlicher Richtung ab. Dadurch ist die Anlage zur ca. 350m nördlich gelegenen Ortschaft Hainert abgeschirmt. Dieser positive Effekt wird durch eine im Norden der Anlage geplante Strauchhecke noch verstärkt. Im Westen ist ebenfalls eine Eingrünung geplant, wodurch die Planung auch dem FNP entspricht („Entwicklungsgebot“, § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Dadurch wird auch der westlich verlaufende örtliche Wanderweg „Schwarz auf Gelb K3“ der Gemeinde Knetzgau abgeschirmt. Die Fernwirkung zum 1 km südöstlich gelegenen Westheim ist durch die günstige Topographie ebenfalls gemindert.

Insofern werden die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als auch der Erholungsfunktion (Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 und Ziel B III 2.1 RP3) aus raumordnerischer Sicht als vertretbar erachtet. Damit entspricht die Anlage auch den Kriterium „Erhalt des Landschaftsbildes“, das im Standortkonzept zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Wonfurt hervorgehoben wird.

2.2. Landwirtschaft

Im Plangebiet liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer für den Landkreis überdurchschnittliche Bodengüte (Ackerzahl > 41) vor. Gemäß dem Grundsatz 5.4.1 LEP und Ziel BIII 1.3 RP3 kommt dem Erhalt hochwertiger Böden auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung zu. Sie sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Deshalb ist der Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) eine besondere Bedeutung einzuräumen

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien (insb. Ziel 6.2.1 LEP: Ausbau erneuerbarer Energien) grundsätzlich Rechnung. Seitens des Regionalen Planungsverbands bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanentwürfe, sofern die Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besondere Berücksichtigung findet.

3. Bayerischer BauernVerband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken

Stellungnahme vom 14. April 2025, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Bayerische Bauernverband nimmt wie folgt Stellung zur oben genannten Planung:

Grundsätzlich stimmen wir der Flächenauswahl im Hinblick auf die Bonität der Flächen zu. Der Flächenerhalt der landwirtschaftlichen Flächen für die Betriebe vor Ort ist allerdings sehr hoch. Ein landwirtschaftlicher Betrieb vor Ort verliert durch die Planung etwa 25% seiner Ackerflächen. Dies ist nicht tragbar und gefährdet die Existenz! Der Planungsumfang ist daher deutlich zu reduzieren.

Zudem können wir der Argumentation im Punkt „Ausgangszustand der Eingriffsfläche“ Seite 27 in der Nummer 11.2.2 der Begründung nicht folgen. Wir sehen die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren als gegeben. Die Fläche ist kleiner als 25 ha, die Vorgaben für die Module und Versiegelung entsprechen den neuen Hinweisen vom 05.12.2024 des Bauministeriums. Die Fläche ist reine Ackerfläche und damit von geringer naturschutzfachlichen Bedeutung. Flugsand in einem kleinen Teil ergibt keine andere Bewertung als A11 mit 2 Wertpunkten je qm und hat damit keine höhere naturschutzfachliche Bedeutung. Der Boden bleibt in seiner geologischen Einheit erhalten und bleibt geschützt. Es kommt im einfachen Verfahren nicht auf andere Schutzgüter sondern auf naturschutzfachliche Aspekte an.

Selbst wenn nicht das vereinfachte Verfahren anzuwenden wäre, ergibt sich auf Grund der Gesamtsituation und Maßnahmen kein anderes Ergebnis. Es ist **kein** naturschutzrechtlicher Ausgleich notwendig.

Wir halten es auch für sinnvoll dennoch vorgesehene Eingrünungen und Gestaltungsmaßnahmen auf den Artenschutz Feldvögel abzustellen und auszurichten, damit möglichst die Feldvögel in der Fläche bleiben oder in die Fläche nach einer Gewöhnungsphase zurückkehren.

Insofern sollte für eine noch zu planende CEF Maßnahme ein Monitoring in der PV Anlage vorgesehen werden, um die CEF zurücknehmen zu können.

Der BBV ist zur Flächenauswahl CEF erneut zu hören.

Wir bitten die Rückbauverpflichtung in Nummer 1.6 des Bebauungsplanes mit Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker aufzunehmen.

Die Nachnutzung muss Acker bzw. die Ausgangsnutzung vor PV sein. Nachnutzung Landwirtschaft alleine reicht nicht, weil dies auch extensives Grünland sein könnte.

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.

4. Landratsamt Haßberge

Stellungnahmen vom 10. April 2025, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

4.1. Sachgebiet Wasserrecht

Der Geltungsbereich des Vorhabens befindet sich in keinem festgesetzten Schutzgebiet.

Im Geltungsbereich des Vorhabens bzw. daran angrenzend befinden sich keine Oberflächengewässer.

Gemäß Begründung zum Bebauungsplan sind Entwässerungseinrichtungen nicht erforderlich. Sollten die Sammlung des Niederschlagswassers und daraus resultierende Einleitungen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer erforderlich werden, sind die Anforderungen des erlaubnisfreien Einleitens von gesammeltem Niederschlagswasser (insbesondere

TRENOG und TRENWG) zu beachten bzw. die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Landratsamt Haßberge (Fachbereich Wasserrecht) abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere nach den Bestimmungen des § 62 WHG und der AwSV richten. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist eigenverantwortlich durch den Betreiber sicherzustellen.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen keine Bedenken zu dem vorliegenden Bebauungsplan. Das Wasserwirtschaftsamt ist bezüglich einer wasserwirtschaftlichen Stellungnahme zu beteiligen.

4.2. Sachgebiet Naturschutz

Auf dem Grundstücken FlNr. 562 der Gemarkung Wonfurt soll eine Photovoltaikanlage auf dem dort befindlichen Acker (A11) errichtet werden.

a) Schutzgebiete

Durch das Vorhaben werden keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete nach §§ 20 ff BNatSchG beeinträchtigt.

b) Biotopschutz/Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Durch die Eingriffe des Vorhabens sind keine nach §30 BNatSchG iVm Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und keine nach Art. 16 BayNatSchG gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.

c) Artenschutz

Es fehlen noch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung. Laut 1.3.3. des Umweltberichts als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan sind die Kartierungsarbeiten von potentiell betroffenen Vogelarten noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse werden den Unterlagen erst zu einem späteren Verfahrensstand in Plänen und Textbeiträgen beigefügt. Je nach dem Ergebnis des Artenschutzbeitrags kann es notwendig werden CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality) festzusetzen.

d) Eingriff

Für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen wurde ein Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 ressortübergreifend abgestimmt. Dieses löst die bisherigen Ausführungen zu Ziffer 1.9 der Hinweise des StMB zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 ab. Es wurden folgende naturschutzfachliche Unterlagen eingereicht:

- Beschluss der Gemeinde vom 03.03.25 zum Vorentwurf Stand 18.02.25 und zur Beteiligung der TÖB
- Bebauungsplan-Vorentwurf mit textlicher Festsetzung, Stand 18.02.2025
- Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf mit Umweltbericht, Stand 18.02.25

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist korrekt und der Planung der Ausgleichsmaßnahmen kann aus naturschutzfachlicher Sicht so zugestimmt werden.

Auch die Umsetzung im Bebauungsplan ist so korrekt. Der Festsetzungen der Eingriffsfaktoren und des Planungsfaktors kann zugestimmt werden.

Zur rechtssicheren Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind noch wie folgt zu überarbeiten:

Unter Punkt 1.3.3. wird das Mulchen unter den Modulen zugelassen. Die generelle Zulassung von Mahd mit einem Mulchgerät entspricht nicht den übrigen Zielsetzungen einer naturverträglichen Anlage mit extensiver Bewirtschaftung, Aushagerung durch Mahdgutabtransport, Entwicklung von Wiesenbrüterlebensraum und Förderung der Insektenvielfalt durch Altgrasbestände. Bei Durchführung einer 1-2schürgen Mahd oder einer Beweidung, wie in den restlichen Festsetzungen angegeben, ist zudem ein Mulchen der Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht weder notwendig noch sinnvoll.

Das Mulchen darf aus diesem Ansatz heraus nicht in der Anlage gestattet werden

- **Im Umweltbericht ist der Artenschutzbeitrag noch einzuarbeiten**

Um die erneute Vorlage zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach Eingang des Artenschutzbeitrags wird gebeten.

5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schweinfurt

Stellungnahme vom 15. April 2025, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Nach dem Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern vom 11. September 2023

III.1. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Eigentum schützen,
sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen, die per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich
bringen, von der naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden.
Damit landwirtschaftliche Nutzflächen weiterhin in landwirtschaftlicher Erzeugung bleiben, sollten vorran-
gig Agri-PV-Anlagen geplant werden.
Grundsätzlich sollten landwirtschaftliche Nutzflächen, auf denen ein Vorkommen von gemeinschaftsrecht-
lich geschützten Arten bekannt ist bzw. erwartet wird, nicht überplant werden.

Flächenverlust und Bodenqualität:

Es wird hier überdurchschnittlich ertragsfähiges Ackerland überplant.



Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Wir bitten die Gemeinde Wonfurt hier ihre Planung zu überdenken. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung sind die Möglichkeiten einer Energieerzeugung auf bereits versiegelten Flächen (Dachflächen, Parkplatzflächen), sowie andere Maßnahmen der regenerativen Energieerzeugung zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1aAbs. 2 BauGB).

Bodenveränderungen:

Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

Angrenzende landwirtschaftliche Flächen:

Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicher zu stellen. Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen.

Bestehende Drainagesysteme sind zu erhalten, bzw. wieder her zu stellen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

Die Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nur, solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird, zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaik[1]Freiflächenanlage ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicher zu stellen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind sicherzustellen. Dasselbe gilt für die Ausgleichsflächen.

Erschließung:

Sofern die Erschließung (auch Kabeltrasse) über/durch landwirtschaftliche Flächen bzw. Wege für die Landwirtschaft geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Die Zufahrten von landwirtschaftlichen Betrieben müssen weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen:

Bei der Ausweisung gesetzlich notwendiger Ausgleichsflächen ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft besonders Rücksicht zu nehmen. Die planerisch dargestellten Ausgleichsflächen sind großzügig dimensioniert und deutlich über Bedarf geplant. Ein Überschuss an Wertpunkten bleibt unberücksichtigt. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Flächen sind Überkompensationen zu vermeiden. Überschüsse von Wertpunkten sind im Ökokonto gutzuschreiben

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird in der Planung nicht vorgelegt.

Sollte ein Vorkommen von Feldlerchen festgestellt und ein Ausgleich erforderlich werden, sollte dies durch Schaffung entsprechender Lebensraumtypen (s. Vorkommen von Feldlerchen als Brutvogel in der FFPVA Bundorf) innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erfolgen.

Die Planung der FFPVA sollte i.S. des Artenschutzes eine für die Lebensraumansprüche der Feldlerche entsprechende Gestaltung aufweisen, sodass mit einer Wiederbesiedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann (z.B. durch besonnte Streifen zwischen den Modulreihen, Rohbodenflächen

innerhalb der FFPVA, Eingrünung zur offenen Feldflur mit niedrigwüchsigen Sträuchern, extensive Bewirtschaftung mit an die Brutzyklen der Feldlerche angepassten Pflegezeitpunkten).

Wege:

Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.

Insbesondere der Erschließungsweg vom Speiersbaumer Weg



über den bestehenden Flurweg (Flur-Nr. 659, Gem. Wonfurt, Flur-Nr. 254 und 560, Gem. Hainert), muss der Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Instandhaltungsmaßnahmen der Wege, welche durch deren Nutzung für die FFPVA entstehen, müssen vom Betreiber der FFPVA übernommen werden.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung.